**AUFRUF**

**zur Einreichung von Förderungsanträgen für**

**die Vorhabensart 16.3.1 a)**

**der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“**

**Allgemeines**

Die Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ sieht für die Vorhabensart **„Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern – Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen und Tourismusdienstleistungen“** anstelle einer laufenden eine zeitlich befristete Antragstellung erst nach Veröffentlichung eines entsprechenden Aufrufs vor. Mit diesem Aufruf gibt Landesrat Andreas Liegenfeld bekannt, dass Förderungsanträge in der Vorhabensart 16.3.1. a) zum Bereich

- **Ländlicher Tourismus**

eingereicht werden können.

**Einreichstelle, Frist und weitere Vorgangsweise**

Förderungsanträge **müssen bis spätestens 17.07.2015** bei der Bewilligenden Stelle

**Amt der Burgenländischen Landesregierung**

**Abteilung 4a, Agrar- und Veterinärwesen**

**Europaplatz 1**

**7000 Eisenstadt**

**vollständig eingelangt sein.** Es ist das beigelegte Antragsformular zu verwenden. Die Förderungsanträge sind postalisch sowie zusätzlich elektronisch per E-Mail zu übermitteln. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags und Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt ein Auswahlverfahren nach den Kriterien, die für diese Vorhabensart festgelegt sind.

Im Auswahlverfahren werden nur **vollständige Förderungsanträge** berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom aktuellen Auswahlverfahren ausgeschlossen. Eine neuerliche Beantragung des Vorhabens im Rahmen nachfolgender Auswahlverfahren ist zulässig. Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen

Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014

Ein weiterer Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen für den oben angeführten Bereich ist voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018 geplant.

**Bedingungen für die Teilnahme an der Förderung**

Für den vorliegenden Aufruf gelten die Bedingungen gemäß Punkt 35 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden.

Förderungswerber:

An den Förderungen können nur Kooperationen im Sinne des Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 teilnehmen, die den Kriterien gem. Pkt. 35.3 und 35.4 der Sonderrichtlinie des BMLFUW entsprechen.

Förderungsgegenstand:

Vorhabensart 16.3.1. gem. Punkt 35.2 der Sonderrichtlinie des BMLFUW sieht die Förderung der einer **neuen** Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern vor bzw. die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Hinblick auf ein **neues, gemeinsames Projekt**.

Im Rahmen vorliegenden Aufrufs können ausschließlich Zusammenarbeiten und deren Projekte beantragt werden, die **thematisch folgendem Bereich zuordenbar** sind:

- **Ländlicher Tourismus:**

Dieser Bereich entspricht der Vorhabensart 16.3.1, Fördergegenstände „Zusammenarbeit von Akteuren im Bereich des ländlichen Tourismus“ sowie „Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichen Tourismus“. Im Rahmen dieses Bereichs wird die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern gefördert, die sich die strategische Entwicklung und gemeinsamen Umsetzung von individuellen Angeboten und Dienstleistungen im Bereich ländlicher Tourismus mit dem Fokus Landwirtschaft zum Ziel setzt. Im Zentrum der Zusammenarbeit steht der bäuerliche Kooperationspartner als Anbieter von ländlichen Tourismusdienstleistungen. Die Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmern im Bereich Ländlicher Tourismus stellt somit ein Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Tourismus dar und soll einen Beitrag zur Existenzsicherung von bäuerlichen Betrieben leisten.

Als kleine Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Vorhabensart 16.3.1. a) und gemäß Empfehlung 2003/361/EG sind Unternehmen definiert, die weniger als 10 Personen (Jahresarbeitseinheiten JAE) beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet. Bei der Personenanzahl werden Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt, für dieses ist der jeweils entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Zur Ermittlung des Jahresumsatzes werden die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.

**Kulinarische Initiativen mit Bezug zu ländlichem Tourismus sind in vorliegendem Aufruf exkludiert.**

Der Förderungswerber muss im Vorhabensdatenblatt die Neuartigkeit der Projekte und die Abgrenzung zu eventuellen bereits bestehenden Projekten darlegen, insbesondere hinsichtlich der Abrechnung des Projekts. Darüber hinaus muss der Förderungswerber angeben, ob ein späterer Stichtag für die Kostenanerkennung gewählt wird als das Datum des Einlangens des Förderungsantrags. Im Rahmen von Projekten, die im Rahmen vorliegenden Aufrufs zur Förderung gelangen, müssen spezifische Ergebnisse erzielt werden. Diese Ziele der Zusammenarbeit müssen im Vorhabensdatenblatt eindeutig beschrieben werden und terminiert, spezifisch und messbar sein.

Förderungsumfang:

Landesrat Andreas Liegenfeld stellt im Rahmen des vorliegenden Aufrufs **ca. € 145.000,-** für den Bereich **Ländlicher Tourismus** bereit. Hinsichtlich der förderfähigen und anrechenbaren Kosten gelten die Bestimmungen gem. Sonderrichtlinie des BMLFUW.

Projektlaufzeit:

Mehrjährige Projekte können nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren genehmigt werden. Wenn ein späterer Stichtag für die Kostenanerkennung gewählt wird, gilt dieser Stichtag als Startpunkt des Zeitraums. Nach Antragsstellung ist eine Verlängerung des Genehmigungszeitraums um maximal weitere drei Jahre möglich. Dazu wird das Projekt der Zusammenarbeit evaluiert und muss neuerlich das Auswahlverfahren durchlaufen.

**Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung**

Von den Förderungswerbern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

F1 Antragsformular inklusive Verpflichtungserklärung

F2 Vorhabensdatenblatt

F3 Formblatt für die Liste der Kooperationspartner

F4 Formblatt Kostenkalkulation

F5 De-minimis Erklärung

Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug

Statuten/Satzungen/Geschäftsordnung

Vollmachten bei Stellvertretungen

Personalunterlagen

Bestätigung Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)

Zusatzblatt bei Personenvereinigungen

Bestätigung, dass es sich bei den teilnehmenden Betrieben des Vorhabens nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt

**Kontaktdaten für Fragen zur Antragstellung:**

Für allfällige Rückfragen steht Herr DI Manfred Cadilek (Abteilung 4a, Agrar- und Veterinärwesen) telefonisch unter 02682/600-2372 oder per Mail manfred.cadilek@bgld.gv.at

gerne zur Verfügung.